
Verfassung des Kantons Schwyz

Vom 24. November 2010

Verfassung des Kantons Schwyz¹

(Vom 24. November 2010)

Wir, Schwyzerinnen und Schwyzer,

in Verantwortung gegenüber Gott, den Mitmenschen und der Natur,
stolz auf unsere Tradition und offen für die Zukunft,

geben uns folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kanton Schwyz

¹ Der Kanton Schwyz ist ein souveräner Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

³ Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk und wird nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeübt.

§ 2 Mensch im Mittelpunkt

¹ Staatliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl.

² Der Staat achtet die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des Menschen.

³ Er handelt volksnah und sorgt für einfache Verfahren.

§ 3 Rechtsstaatlichkeit

¹ Grundlage staatlicher Tätigkeit ist das Recht.

² Staatliche Tätigkeit muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staat und Private handeln nach Treu und Glauben.

§ 4 Eigenverantwortung und Mitverantwortung

¹ Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für Gesellschaft und Staat.

² Der Staat unterstützt die Initiative von Einzelpersonen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls, das Vereinsleben und die Freiwilligenarbeit.

§ 5 Subsidiarität

¹ Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können.

² Der Kanton übernimmt jene Tätigkeiten, welche die Kräfte der Bezirke und Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

§ 6 Demokratische Mitwirkung

Der Staat fördert das politische Engagement von Einzelnen und Parteien sowie die demokratische Auseinandersetzung.

§ 7 Achtung und Respekt

Die verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen, religiöse, weltanschauliche und kulturelle Gemeinschaften sowie Behörden und Private begegnen einander mit Achtung und Respekt.

§ 8 Innovation und Nachhaltigkeit

¹ Staat und Gesellschaft öffnen sich der Zukunft durch stete Erneuerung.

² Sie setzen sich in allen Bereichen für nachhaltige Lösungen ein und vermeiden Entscheide, die kommende Generationen belasten.

§ 9 Zusammenarbeit und Zusammenhalt

¹ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, mit anderen Kantonen, den Bezirken und Gemeinden sowie Privaten zusammen.

² Kanton, Bezirke und Gemeinden achten auf den Zusammenhalt aller Teile des Kantons.

II. Grundrechte

§ 10

Der Kanton gewährleistet die Grundrechte, die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankert sind.

III. Ausrichtung der Staatstätigkeit

A. Grundsätze

§ 11 Planung und Steuerung

¹ Der Staat überprüft, plant und steuert laufend seine Tätigkeit.

² Er berücksichtigt dabei die nachfolgenden Leitsätze für einzelne Staatstätigkeiten. Diese begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen.

§ 12 Auslagerung und Übertragung staatlicher Tätigkeit

¹ Der Staat kann Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen.

² Ausgelagerte Bereiche und beauftragte Private unterstehen der Aufsicht und dem Rechtsschutz der Körperschaft, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat.

B. Einzelne Staatstätigkeiten

§ 13 Sicherheit und Ordnung

¹ Der Staat gewährleistet die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung.

² Er fördert die friedliche Lösung von Konflikten.

§ 14 Zusammenleben

¹ Der Staat fördert das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen.

² Er unterstützt neu zugezogene Einwohnerinnen und Einwohner in ihren Bemühungen um Integration.

§ 15 Familie

¹ Der Staat fördert die Familie als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern.

² Er schafft gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder in und ausserhalb der Familie.

§ 16 Bildung

Der Staat sorgt für ein vielfältiges Angebot von hoher Qualität, das es jeder Person erlaubt, sich schulisch und beruflich zu bilden und ihre Fähigkeiten zu entwickeln.

§ 17 Kultur

Der Staat bewahrt und fördert die Kultur in ihrer Vielfalt.

§ 18 Wirtschaft und Arbeit

¹ Der Staat schafft günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, die es Unternehmen und Erwerbstätigen ermöglichen, sich im Wettbewerb zu behaupten.

² Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

§ 19 Soziale Sicherheit

¹ Der Staat sorgt in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative für die soziale Sicherheit der Bevölkerung.

² Er ist bestrebt, Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, gesellschaftlich und wirtschaftlich zu integrieren.

§ 20 Wohnen

Der Staat schafft günstige Rahmenbedingungen, damit ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

§ 21 Gesundheit

¹ Der Staat setzt sich ein für eine ausreichende und für alle tragbare Gesundheitsversorgung.

² Er trifft Massnahmen zu einer breit gefächerten Gesundheitsvorsorge.

§ 22 Umwelt

¹ Der Staat schützt die Umwelt vor schädlichen und unerwünschten Einwirkungen.

² Er setzt sich für eine haushälterische Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

³ Er trägt Sorge zum Kulturland und zu den wertvollen Landschaften.

§ 23 Wasser und Energie

¹ Der Staat sorgt für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Wasser- und Energieversorgung.

² Er setzt sich für eine effiziente Nutzung ein.

§ 24 Verkehr

¹ Der Staat erschliesst sein Gebiet mit bedarfsgerechten Infrastrukturen für den öffentlichen und den privaten Verkehr.

² Er nimmt dabei Rücksicht auf die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

IV. Volksrechte

A. Voraussetzungen

§ 25 Bürgerrecht

Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

§ 26 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind.

² Wer stimm- und wahlberechtigt ist, kann in Kanton, Bezirk und Gemeinde an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Initiativen und Referenden unterzeichnen.

³ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind, sind dies auch in kantonalen Angelegenheiten.

B. Volkswahlen

§ 27

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Mitglieder des Regierungsrates;
- c) die Schwyzer Mitglieder des National- und des Ständerates;
- d) die Mitglieder der Bezirks- und Gemeindeparlamente;
- e) die Mitglieder der Bezirks- und Gemeinderäte;
- f) die Mitglieder der Bezirksgerichte;
- g) die Mitglieder der weiteren der Volkswahl unterstellten Behörden.

C. Initiative in kantonalen Angelegenheiten

§ 28 Gegenstand

2 000 Stimmberechtigte können mit einer Initiative jederzeit verlangen:

- a) die Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung;
- b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes;
- c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung einer internationalen oder interkantonalen Vereinbarung mit Verfassungs- oder Gesetzesrang oder die Kündigung einer solchen Vereinbarung.

§ 29 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Für die Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung ist nur die Form der allgemeinen Anregung zulässig.

³ Kann einer allgemeinen Anregung nicht entnommen werden, in welcher Rechtsform sie umzusetzen ist, so entscheidet darüber der Kantonsrat.

§ 30 Zustandekommen und Gültigkeit

¹ Der Regierungsrat stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.

² Der Kantonsrat prüft die Gültigkeit einer Initiative.

³ Eine Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form und der Materie wahrt;
- b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

§ 31 Behandlung

¹ Der Kantonsrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung einer Initiative.

² Stimmt der Kantonsrat einer Initiative zu, so wird der ausgearbeitete Entwurf oder der vom Kantonsrat aufgrund einer allgemeinen Anregung gefasste Beschluss dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

³ Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, so entscheidet das Volk über sie.

§ 32 Gegenvorschlag

¹ Der Kantonsrat kann einem ausgearbeiteten Entwurf oder seinem Beschluss einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² Die Stimmberechtigten entscheiden gleichzeitig über beide Vorlagen.

³ Sie können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welche sie bevorzugen, falls beide angenommen werden.

§ 33 Fristen

¹ Der Kantonsrat beschliesst innert 18 Monaten über Annahme oder Ablehnung einer Initiative.

² Das Gesetz sieht weitere Fristen vor.

D. Referendum in kantonalen Angelegenheiten

§ 34 Obligatorisches Referendum

¹ Der Volksabstimmung werden obligatorisch unterstellt:

- a) Total- und Teilrevisionen der Kantonsverfassung;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Verfassungsrang;
- c) Initiativen, die der Kantonsrat ablehnt;
- d) Initiativen und Vorlagen, denen ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird;
- e) Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzbereinigungen.

² Stimmt der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Vierteln an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu, so werden der Volksabstimmung zudem unterbreitet:

- a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken.

§ 35 Fakultatives Referendum

¹ Auf Begehren von 1 000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterstellt, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehenden:

- a) Gesetze sowie internationalen und interkantonalen Vereinbarungen;
- b) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken.

² Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses.

E. Volksrechte in kommunalen Angelegenheiten

§ 36 Ausübung

Die politischen Rechte in Bezirk und Gemeinde werden am Wohnsitz ausgeübt.

§ 37 Initiativrecht

¹ Stimmberechtigte können einzeln oder zusammen beim Bezirks- oder Gemeinderat eine Initiative einreichen.

² Diese muss sich auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines rechtsetzenden Erlasses oder eines Verwaltungsaktes beziehen, welche in die Zuständigkeit der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung fallen.

³ Die Initiative ist schriftlich und in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes einzureichen.

§ 38 Volksrechte in Bezirken und Gemeinden mit Parlament

In Bezirken und Gemeinden mit Parlament regelt das Gesetz die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts.

F. Volksrechte in Zweckverbänden

§ 39

¹ Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren und sehen ein Initiativ- und Referendumsrecht vor.

² Über die Mitgliedschaft in einem Zweckverband entscheiden die Stimmberechtigten.

G. Vernehmlassungen

§ 40

¹ Jede Person hat das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu kantonalen Verfassungs- und Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

² Die Bezirke, die Gemeinden, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden zur Stellungnahme eingeladen.

V. Behörden

A. Grundsätze

§ 41 Wählbarkeit

¹ In kantonale und kommunale Behörden sowie in den Ständerat ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist.

² Das Gesetz kann weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorsehen.

§ 42 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte dürfen nur einer dieser Behörden angehören.

² Das Gesetz regelt weitere Unvereinbarkeiten und den Ausstand.

§ 43 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und des Ständerates werden für vier Jahre gewählt.

² Die Wahl des Kantonsrates und die Wahl des Regierungsrates finden gleichzeitig statt.

§ 44 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 45 Öffentlichkeit und Information

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

² Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Kanton, Bezirke und Gemeinden gewährleisten einen einfachen Zugang zu ihrer Verwaltung und halten sich an das Öffentlichkeitsprinzip.

§ 46 Staatshaftung

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten bei der Ausübung amtlicher Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Das Gesetz regelt die Haftung der mit staatlicher Tätigkeit betrauten Privaten und die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden.

B. Kantonsrat

§ 47 Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus 100 Mitgliedern.

§ 48 Wahl

¹ Der Kantonsrat wird in geheimer Abstimmung in den Gemeinden gewählt.

² Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Sitze werden unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

³ Der Kantonsrat wird innerhalb der Wahlkreise nach dem Grundsatz der Verhältnismahlen bestellt.

§ 49 Rechtsetzung

¹ Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt der Rechte des Volkes über:

- a) Total- und Teilrevisionen der Kantonsverfassung;
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen;
- c) die Genehmigung oder die Kündigung internationaler und interkantonaler Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang.

² Er erlässt Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist.

§ 50 Gesetz

In der Form des Gesetzes werden alle wichtigen Rechtssätze erlassen, insbesondere diejenigen, die:

- a) Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen begründen; oder
- b) Grundzüge der Organisation von Kanton, Bezirken oder Gemeinden festlegen.

§ 51 Delegation

¹ Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden.

² Gegenstand, Zweck und Ausmass der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt sein.

§ 52 Planung

Der Kantonsrat beteiligt sich an der Tätigkeits- und Finanzplanung sowie an der Erstellung des Gesetzgebungsprogramms.

§ 53 Finanzen

¹ Der Kantonsrat beschliesst den Voranschlag und den Steuerfuss und genehmigt die Rechnung.

² Er beschliesst unter Vorbehalt der Rechte des Volkes über neue Ausgaben.

³ Über neue einmalige Ausgaben bis 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 500 000 Franken entscheidet er abschliessend.

§ 54 Wahlen

¹ Der Kantonsrat wählt:

- a) die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Stimmzähler auf ein Jahr;
- b) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Landammann und den Statthalter auf zwei Jahre;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der kantonalen Gerichte;
- d) die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt;
- e) die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber.

² Er nimmt die weiteren Wahlen vor, die ihm durch die Rechtsordnung übertragen sind.

§ 55 Aufsicht und weitere Geschäfte

¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus über die Regierung, die Verwaltung und den Geschäftsgang der kantonalen Gerichte.

² Der Kantonsrat:

- a) entscheidet über die Ergreifung des Kantonsreferendums oder die Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene;
- b) übt das Begnadigungsrecht aus;
- c) entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen den obersten Behörden;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch die Rechtsordnung übertragen sind.

C. Regierungsrat und Verwaltung

§ 56 Stellung und Wahl

¹ Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Er wird nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

§ 57 Kollegialitätsprinzip

Der Regierungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 58 Regierungstätigkeit

Der Regierungsrat:

- a) legt die wesentlichen Ziele und die Mittel der staatlichen Tätigkeit fest;
- b) erstellt eine Tätigkeits- und Finanzplanung sowie ein Gesetzgebungsprogramm;
- c) koordiniert die staatlichen Tätigkeiten;
- d) bereitet in der Regel die Geschäfte des Kantonsrates vor;
- e) führt und beaufsichtigt die kantonale Verwaltung;
- f) vertritt den Kanton nach innen und aussen;
- g) erfüllt die weiteren ihm übertragenen Aufgaben.

§ 59 Verordnungen und Vereinbarungen

¹ Der Regierungsrat erlässt Verordnungen, soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt.

² Er schliesst und kündigt internationale und interkantonale Vereinbarungen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

³ Er erlässt die Vollzugsverordnungen.

§ 60 Rechtsprechung

Der Regierungsrat entscheidet über Wahlbeschwerden und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten gemäss Gesetz.

§ 61 Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Bezirke und Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus.

§ 62 Notrecht

¹ Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

² Notverordnungen müssen unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie fallen nach Ablauf eines Jahres dahin, wenn sie nicht ins ordentliche Recht überführt werden.

§ 63 Kantonale Verwaltung

¹ Die kantonale Verwaltung:

- a) wendet das Recht an;
- b) bereitet die Geschäfte des Regierungsrates vor;
- c) erfüllt weitere Aufgaben, die der Regierungsrat ihr überträgt.

² Sie arbeitet nach anerkannten Grundsätzen der guten Verwaltungsführung.

D. Rechtspflege

§ 64 Grundsätze

¹ Die Gerichte sprechen unabhängig, unparteiisch und verlässlich Recht.

² Sie sorgen für rasche und kostengünstige Verfahren.

³ Sie streben die einvernehmliche Lösung von Konflikten an.

§ 65 Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen.

² Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit wird durch Bezirksgerichte ausgeübt.

§ 66 Verwaltungsrechtspflege

¹ Das Verwaltungsgericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons in Verwaltungssachen.

² Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz mindestens eine Überprüfung durch eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

§ 67 Justizaufsicht

¹ Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Justizbehörden aus.

² Die Aufsicht beschränkt sich auf den Geschäftsgang und die Justizverwaltung.

§ 68 Ausnahmen

Das Gesetz kann für besondere Fälle weitere richterliche Behörden oder andere Zuständigkeiten vorsehen.

VI. Körperschaften

A. Bezirke und Gemeinden

§ 69 Allgemeines

¹ Der Kanton gliedert sich in Bezirke und Gemeinden.

² Die Bezirke und Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

³ Das Gesetz bestimmt ihr Gebiet und ihren Namen.

§ 70 Bezirke

¹ Die Bezirke umfassen das Gebiet einzelner oder mehrerer Gemeinden.

² Sie üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt.

³ Zur Bildung von Kreisen für die erstinstanzlichen Gerichte können die Bezirke unterteilt oder zusammengefasst werden.

§ 71 Gemeinden

¹ Die Gemeinden üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt.

² Sie sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind.

§ 72 Organisation

¹ Bezirke und Gemeinden sind demokratisch organisiert.

² Sie können Parlamente einführen.

§ 73 Zusammenarbeit

¹ Bezirke und Gemeinden arbeiten bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit unter sich, mit dem Kanton und Gemeinden benachbarter Kantone zusammen.

² Sie können sich zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten in Zweckverbänden zusammenschliessen, eine gemeinsame Einrichtung betreiben oder übereinkommen, dass ein Bezirk oder eine Gemeinde bestimmte Tätigkeiten für alle Beteiligten wahrnimmt.

³ Bezirke und Gemeinden können durch Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern und eine Tätigkeit nur so zweckmässig erfüllt werden kann.

§ 74 Bestandes- und Gebietsänderungen

¹ Bestandes- und Gebietsänderungen der Bezirke und Gemeinden erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.

² Jede Gemeinde kann eine Gesetzesänderung verlangen, um ihren Bestand oder ihr Gebiet zu ändern.

³ Die Gesetzesänderung kommt nur zustande, wenn jede betroffene Gemeinde zustimmt.

B. Korporationen

§ 75

¹ Korporationen sind selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

² Ihr Bestand und ihre Selbstverwaltung im Rahmen der Rechtsordnung bleiben gewährleistet.

³ Sie sorgen für die Werterhaltung ihrer Güter und verwalten und nutzen diese selbständig.

VII. Finanzen

§ 76 Beschaffung von Mitteln

Kanton, Bezirke und Gemeinden beschaffen sich ihre Mittel insbesondere:

- a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben;
- b) aus den Erträgnissen ihres Vermögens;
- c) aus Leistungen des Bundes und Dritter;
- d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

§ 77 Grundsätze der Steuererhebung

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden erheben die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Steuern.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern beachten sie das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

³ Die Steuern sind so zu bemessen, dass der Leistungswille und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben und die Selbstvorsorge gefördert wird.

§ 78 Finanzhaushalt

¹ Der Finanzhaushalt des Kantons, der Bezirke und Gemeinden ist gesetzmässig, sparsam, wirtschaftlich sowie auf Dauer ausgeglichen zu führen.

² Voranschlag und Rechnung richten sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und Öffentlichkeit.

§ 79 Tätigkeits- und Finanzplanung

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden erstellen eine Finanzplanung und verknüpfen sie mit der Tätigkeitsplanung.

² Die Ausgaben sind laufend auf Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu überprüfen.

§ 80 Finanzkontrolle

Die Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.

§ 81 Finanzausgleich

¹ Der Kanton stellt den Finanzausgleich sicher.

² Er strebt damit ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Bezirke und Gemeinden an.

VIII. Staat und Kirchen

§ 82 Kirchen und Klöster

¹ Der Staat respektiert das Selbstbestimmungsrecht der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche sowie der übrigen Religionsgemeinschaften.

² Die Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht, soweit für sie keine staatskirchenrechtlichen Körperschaften bestehen.

³ Stellung und Bestand der bestehenden Klöster und Ordensgemeinschaften bleiben gewährleistet.

§ 83 Staatskirchenrechtliche Körperschaften

¹ Zugunsten der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche bestehen Kantonalkirchen und Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Kantonalkirche erlassen je ein Organisationsstatut. Die Statute werden vom Kantonsrat genehmigt, wenn sie dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht nicht widersprechen.

³ Die Kantonalkirchen unterstehen der Oberaufsicht des Kantons.

§ 84 Mitgliedschaft

¹ Jede Person mit Wohnsitz im Kanton gehört den staatskirchenrechtlichen Körperschaften ihrer Konfession an, wenn sie die im jeweiligen Organisationsstatut genannten Voraussetzungen erfüllt.

² Der Austritt kann der zuständigen Kirchgemeinde jederzeit schriftlich erklärt werden.

§ 85 Aufgaben und Pflichten

¹ Staatskirchenrechtliche Körperschaften unterstützen die Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können im Rahmen ihrer Rechtsordnungen weitere Aufgaben übernehmen.

² Sie organisieren sich nach demokratischen Grundsätzen und regeln das Stimm- und Wahlrecht.

³ Sie verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den staatlichen Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung.

§ 86 Kantonalkirchen

¹ Die Kantonalkirchen können zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge erheben.

² Sie sorgen für einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

§ 87 Kirchgemeinden

¹ In den Kirchgemeinden obliegen mindestens die Wahl der Organe, der Erlass von wichtigen Rechtssätzen, die Festsetzung des Voranschlages mit Steuerfuss und die Genehmigung der Rechnung den Stimmberechtigten.

² Für die Erfüllung kirchlicher Tätigkeiten können die Kirchgemeinden Steuern erheben.

³ Die Steuerpflicht und -erhebung richten sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung.

§ 88 Rechtsschutz

¹ Die Kantonalkirchen sorgen für einen Rechtsschutz ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden.

² Letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden können nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Das Verwaltungsgericht übt die Rechtskontrolle aus.

IX. Änderung der Kantonsverfassung

§ 89

¹ Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

² Eine Teilrevision kann eine einzelne oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

X. Schlussbestimmungen

§ 90 Weitergeltung und Anpassung bisherigen Rechts

¹ Die nach der bisherigen Verfassung beschlossenen Erlasse und Anordnungen bleiben in Kraft. Für ihre Änderung gilt die neue Verfassung.

² Muss nach der neuen Verfassung neues Recht erlassen oder bestehendes Recht geändert werden, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

³ Die Bestimmungen der bisherigen Verfassung über die Bezirke und Gemeinden gelten bis zum Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen weiter, sofern sie der neuen Verfassung nicht widersprechen.

§ 91 Politische Rechte

Fasst der Kantonsrat vor dem Inkrafttreten der neuen Verfassung Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, so gilt für dieses die bisherige Verfassung.

§ 92 Inkrafttreten

¹ Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Die Verfassung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Mit dem Inkrafttreten ist die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Xaver Schuler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 100.000.

